

RS UVS Oberösterreich 1991/12/09 VwSen-100266/3/Sch/Kf

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.12.1991

Rechtssatz

Doppelbestrafung.

Auch wenn der Beschuldigte von der Wohnsitzbehörde unzuständigerweise rechtskräftig bestraft wurde, ist das wegen desselben Deliktes ergangene Straferkenntnis der Tatortbehörde wegen Doppelbestrafung aufzuheben.

Ein Rechtshilfeersuchen der Erstbehörde an die Wohnsitzbehörde wurde irrtümlich als Abtretung gemäß§ 29a VStG angesehen. Die Wohnsitzbehörde erließ ein Straferkenntnis, welches hinsichtlich des Schuldspruches in Rechtskraft erwuchs. Das hinsichtlich derselben Delikte ergangene Straferkenntnis der Erstbehörde war daher zu beheben.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at